

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alma Zadić, Freundinnen und Freunde

zum Bericht 315 d.B. des Justizausschusses über die Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden (301 d.B.) (Top 9)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem oben zitierten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 3 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. § 328 Abs. 3 entfällt.“

Begründung

§ 328 ZPO regelt die Beweisaufnahme in Zivilsachen außerhalb des Gerichts – so müssen etwa kranke Personen nicht zu Gericht fahren und können in der Wohnung vernommen werden.

Formell ist im Abs. 3 immer noch eine – wenn auch durch § 1 des Habsburgergesetzes gegenstandslose – Sonderregel für die Kaiserfamilie in Kraft:

„(3) Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Kreis- oder Landesgerichtes ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen.“

Das soll gestrichen werden.